

Vertrag

für

vollstationäre Pflege

zwischen der
Augustinum Wohnstifte gemeinnützige GmbH, Stiftsbogen 74, 81375 München

als Träger des **Itzel-Sanatorium, Julius-Vorster-Straße 10, 53227 Bonn-Oberkassel**
vertreten durch die Einrichtungsleitung

- nachstehend „Einrichtung“ genannt -

und

bisher wohnhaft in [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

- nachstehend „Bewohner“ genannt -

vertreten durch [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

<(gesetzlicher Vertreter)>

wird mit Wirkung vom auf unbestimmte Zeit folgender Vertrag geschlossen:

Wer ist Träger des Sanatoriums und welche Ausrichtung hat die Einrichtung?

§ 1 Einrichtungsträger

1. Die Augustinum Wohnstifte gemeinnützige GmbH ist ein als gemeinnützig anerkannter kirchlich-diakonischer Rechtsträger mit dem Sitz in Stiftsbogen 74, 81375 München. Ihre Rechtsform ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie gehört als Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Bayern an.
2. Die Einrichtung für alte und pflegebedürftige Menschen wird in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche geführt (Grundrichtung und Konzeption der Einrichtung).
3. Als behütendes Haus ist das Sanatorium für gerontopsychiatrisch erkrankte Menschen ausgerichtet. Die Aufnahme setzt in der Regel einen Unterbringungsbeschluss voraus, so dass die Türen des Hauses für die Bewohner geschlossen sind (vgl. Anlage A).
4. Der Bewohner respektiert die Grundrichtung der Einrichtung. Diese liegt der Konzeption der Einrichtung zugrunde. Die Konzeption kann bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden. Auf Wunsch wird ein Exemplar zur Verfügung gestellt.

§ 2 Vertragsgrundlagen

Auf welcher Grundlage wird dieser Vertrag geschlossen?

1. Die überreichten vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBG) sind Vertragsgrundlage, dazu gehört insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, Konzeption, Entgelte und Pflege- und Betreuungsleistung.
2. Weitere Vertragsgrundlagen sind der Landesrahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI (Nordrhein-Westfalen), die Vergütungsvereinbarung nach § 84 SGB XI sowie der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Soweit sie diesem Vertrag nicht in der Anlage beigelegt sind, werden sie von der Einrichtung zur Verfügung gestellt.

§ 3 Leistungen der Einrichtung

Welche Leistungen werden durch die Einrichtung erbracht?

1. Die Einrichtung erbringt dem Bewohner folgende Leistungen:
 - a) Unterkunft im

<Einzelzimmer
Zimmernummer:

ausgestattet mit Nasszelle mit Dusche, Waschbecken und WC sowie Telefonanschluss und Kabel- bzw. Satellitenanschluss zum Fernseh- und Radioempfang.

- b) Verpflegung in folgendem Umfang:

Welche Mahlzeiten und Getränke sind

*bei der Versorgung
inbegriffen?*

- Normalkost: Frühstück
Mittagessen
Nachmittagskaffee
Abendessen
Zwischenmahlzeiten
 - bei Bedarf: leichte Vollkost oder
Diätkost nach ärztlicher Anordnung
- sowie eine ausreichende jederzeit erhältliche Getränkeversorgung (Kaffee, Tee, Mineralwasser, Saft). Auf die Möglichkeit der Auswahlgerichte wird hingewiesen.

*Welche Leistungen der
Pflege und Betreuung
umfasst der Vertrag?*

- c) Dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand des Bewohners entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse einschließlich der Leistungen der medizinischen Behandlungspflege nach dem SGB XI und SGB XII entsprechend dem Landesrahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI (Nordrhein-Westfalen).
- d) Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgehen (§ 43b SGB XI).¹ Der Bewohner ist über diese Leistungen bei Vertragsschluss informiert worden.
- e) Kultur- und Unterhaltungsangebote.
- f) Der überlassene Wohnraum wird nach Leistungsverzeichnis gereinigt. Dieses ist bei der Einrichtungsleitung einzusehen.
- g) Waschen und Mangeln der maschinenwaschbaren und maschinenbügelfähigen persönlichen Bekleidung und Wäsche. Die Privatwäsche des Bewohners wird im Auftrag der Einrichtung gekennzeichnet. Wäsche und Kleidungsstücke, welche nicht maschinenwaschbar und -bügelfähig sind, können selbst oder kostenpflichtig durch den Leistungspartner der Einrichtung gereinigt werden (vgl. Anlage B).
- h) Überlassung, Reinigung und Instandhaltung von Bettwäsche und Handtüchern. Eigene Wäsche kann mitgebracht und genutzt werden.
- i) Haustechnik und Verwaltung (z. B. Ein- und Auszugshilfen) werden im notwendigen Umfang zur Verfügung gestellt.

*Zählt die Reinigung
des Zimmers sowie der
persönlichen Kleidung
und Wäsche zum
Leistungsumfang?*

- 2. Gemeinschaftsräume und -einrichtungen stehen dem Bewohner zur Mitbenutzung zur Verfügung.

¹ Ist der Bewohner privat pflegeversichert, fällt für die Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung eine entsprechende Vergütung an. Die Einrichtung stellt darüber eine Rechnung aus, der Bewohner zur Erstattung bei seiner privaten Pflegekasse einreichen kann. Für beihilfeberechtigte Bewohner erfolgt die Erstattung seitens der privaten Pflegekassen anteilig. Die Erstattung des restlichen Anteils ist vom Bewohner bei der jeweiligen Beihilfestelle zu beantragen. Der Bewohner wird darauf hingewiesen, dass die Übernahme dieses Anteils durch die Beihilfestelle abgelehnt werden kann und er dann diese Kosten selber zu tragen hat.

Werden Schlüssel für das Zimmer bzw. für die Einrichtung ausgegeben?

3. Im Hinblick auf die Ausrichtung der Einrichtung als behütendes Haus erhält der Bewohner Schlüssel nur nach gesonderter Absprache mit der Einrichtungsleitung und gegen Übernahme der Wiederbeschaffungskosten im Falle des Verlustes.

Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtungsleitung veranlassen. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Bewohner die Schlüssel vollzählig an die Einrichtung zurückzugeben.

Die Einrichtung übergibt dem Bewohner folgende Schlüssel:

- <Schlüssel/ keinen>
- <ggf. weitere Schlüssel>

Können der Arzt und die Apotheke frei gewählt werden?

4. Es gilt die freie Arztwahl und Apothekenwahl; erforderlichenfalls ist die Einrichtung dem Bewohner bei der Leistungvermittlung behilflich.

§ 4 Zusatzleistungen gem. § 88 SGB XI und sonstige Leistungen

Können Zusatzleistungen oder sonstige Leistungen vereinbart werden?

1. Der Bewohner und die Einrichtung können die Erbringung besonderer Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen im Sinne des § 88 SGB XI sowie die Erbringung sonstiger Leistungen vereinbaren.
2. Die Einrichtung wird dem Bewohner gegenüber, eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten Zusatzleistungen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen.
3. Zusatzleistungen gem. SGB XI sowie sonstige Leistungen werden von den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern nicht bezuschusst.

§ 5 Leistungsentgelt

Wie hoch ist das zu leistende Entgelt und wie erfolgt die Berechnung?

1. Das Entgelt für die Leistungen gem. § 3 richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) getroffenen Vergütungsvereinbarungen.
2. Die Bemessung des Leistungsentgeltes entspricht der Zuordnung des Bewohners in einen Pflegegrad durch die jeweilige Pflegekasse. Es erfolgt eine monatliche Abrechnung auf der Basis von 30,42 Tagen pro Monat. Das Leistungsentgelt beträgt pro Tag: siehe Anlage.
Bei Ein- bzw. Austritt im laufenden Monat wird auf Basis der vereinbarten täglichen Entgeltbestandteile (Pflege, Ausbildungsumlage, Verpflegung, Unterkunft, Investitionsaufwendungen) abgerechnet.

Die gesetzliche Pflegeversicherung übernimmt die monatlichen Leistungsbeträge gemäß § 43 Abs. 2 SGB XI (siehe Anlage L).

Verändert sich das zu leistende Entgelt bei Abwesenheit oder aus anderen Gründen?

Darüber hinaus zu bezahlende Leistungen, trägt der Bewohner selbst. Eine Nichtinanspruchnahme von Teilen der Reelleistungen berechtigen nicht zur Minderung des Leistungsentgelts sofern nicht anders in diesem Vertrag dargestellt.

3. Wird der Bewohner ausschließlich und nicht nur vorübergehend einschließlich der Flüssigkeitsversorgung durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z. B. Krankenversicherung) versorgt, reduziert sich das Entgelt für Verpflegung um den durch die Sondenernährung ersparten Rohverpflegungssatz auf Grundlage des Landesrahmenvertrags gem. § 75 Abs. 1 SGB XI (Nordrhein-Westfalen).
4. Bei vorübergehender Abwesenheit wird grundsätzlich ein Leistungsentgelt nach Maßgabe des Landesrahmenvertrags gem. § 75 Abs. 1 SGB XI (Nordrhein-Westfalen) berechnet. Danach wird ab dem vierten Tag der ganztägigen Abwesenheit wegen Aufenthaltes in einem Krankenhaus, in einer stationären Rehabilitationseinrichtung sowie wegen Urlaubs ein verringertes Entgelt nach Absatz 5 berechnet. Innerhalb eines Kalenderjahres besteht Anspruch auf das verringerte Entgelt für bis zu 42 Tage. Bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen verlängert sich der Abrechnungszeitraum für die Dauer dieser Aufenthalte.
5. Das Monatsentgelt wird ab dem 4. Abwesenheitstag um 25 v.H. der täglichen Pflegevergütung (vgl. § 84 Abs. 1 SGB XI) und der täglichen Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie des Umlagebetrages nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) gemindert. Für die ersten drei Tage der ganztägigen Abwesenheit sind die ungekürzte Pflegevergütung, die jeweils gültigen ungekürzten Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie der ungekürzte Umlagebetrag nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) zu zahlen.
6. Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist bei vorübergehender Abwesenheit in voller Höhe zu entrichten.
7. Bei einem Wechsel des Pflegegrades infolge eines verbesserten oder verschlechterten Pflege- und Gesundheitszustandes gilt das entsprechend ermäßigte oder erhöhte Leistungsentgelt auch rückwirkend ab dem Tag des Wechsels. Die Höhe des neuen Entgelts wird schriftlich mitgeteilt.

Verändert sich das Entgelt bei einem Wechsel des Pflegegrades?

§ 6 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

Kann das Entgelt durch die Einrichtung erhöht werden?

1. Die Einrichtung kann die Zustimmung zur Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherigen Berechnungsgrundlagen der Entgeltbestandteile gem. § 5 Abs. 2 dieses Vertrages verändern. Eine Erhöhung der Investitionsaufwendungen ist nur zulässig, soweit sie betriebsnotwendig und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt ist.
2. Die Einrichtung hat dem Bewohner die beabsichtigte Erhöhung des Entgeltes schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabes die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Bewohner muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

3. Die Zustimmung des Bewohners zur Erhöhung des Entgeltverlangens gilt als erteilt, wenn er der Einrichtung eine Ablehnung der Erhöhung des Entgeltverlangens nicht vor dem mitgeteilten Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Entgelterhöhungsverlangens angezeigt hat. Die Einrichtung weist den Bewohner auf diese Zustimmungswirkung in dem Schreiben mit dem Erhöhungsverlangens besonders hin. Die Einrichtung weist den Bewohner auch besonders darauf hin, dass ihm ab dem Zeitpunkt der geplanten Entgelterhöhung ein besonderes Kündigungsrecht zusteht.

§ 7 Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs

Was geschieht bei Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs?

1. Ändert sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Bewohners bietet die Einrichtung eine entsprechende Anpassung der Leistungen an.
2. Die Einrichtung hat das Angebot zur Anpassung des Vertrages dem Bewohner durch Gegenüberstellung der bisherigen und der angebotenen Leistungen sowie der dafür jeweils zu entrichtenden Entgeltbestandteile vorab schriftlich darzustellen und zu begründen.
3. Die Einrichtung ist bei Verträgen mit Bewohnern, die Leistungen nach dem SGB XI oder nach dem SGB XII erhalten, gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 WBVG berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung anzupassen, wenn der individuelle Pflege- und Betreuungsbedarf des Bewohners zunimmt oder abnimmt. Die Änderung ist zulässig, wenn die Einrichtung die Entgeltveränderung vorab dem Bewohner schriftlich begründet hat. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die jeweils dafür zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen. Die Erhöhung wird wirksam mit dem im Leistungsbescheid der Pflegekasse genannten Datum, jedoch nicht vor Zugang des Erhöhungsverlangens bei dem Bewohner.

§ 8 Kündigung der Zusatz- und sonstigen Leistungen

Können Zusatzleistungen gekündigt werden?

1. Der Bewohner kann vereinbarte Zusatz- und sonstige Leistungen mit einer Frist von zwei Wochen kündigen. Bei einer Erhöhung des vereinbarten Entgeltes ist eine Kündigung für ihn

jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.

2. Hierbei hat er die der Einrichtung bis zum Eingang der Kündigung bereits entstandenen Aufwendungen zu erstatten.
3. Die Einrichtung kann vereinbarte Zusatz- und sonstige Leistungen mit einer Frist von vier Wochen kündigen.

§ 9 Fälligkeit und Abrechnung

Wann ist das Entgelt fällig und wie kann dieses beglichen werden?

1. Das Leistungsentgelt ist jeweils im Voraus am Ersten eines Monats fällig. Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Kostenträgern bleiben unberührt. Der Bewohner wird gebeten, für alle Entgelte und Forderungen aus diesem Vertrag eine Einzugsermächtigung zu erteilen. In diesem Fall, zieht die Einrichtung den Entgeltbetrag zum jeweiligen Ersten eines Monats ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
2. Erteilt der Bewohner keine Einzugsermächtigung, ist auf das Konto der Einrichtung zu überweisen:
Kontoinhaber: Augustinum Wohnstifte gGmbH
- Itzel-Sanatorium
Bank: Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
BIC: HYVEDEMMXXX
IBAN: DE83 7002 0270 0668 5835 63
3. Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Absatz 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
4. Soweit Entgelte von öffentlichen Kostenträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. Der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.
5. Befindet sich der Bewohner mit der Zahlung des Entgelts oder mit der Erfüllung anderer Verpflichtungen aus diesem Vertrag im Rückstand, so sind Zahlungen zunächst auf etwaige Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptschuld anzurechnen.

§ 10 Mitwirkungspflichten

Welche Pflichten bestehen für den Bewohner?

1. Der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen der Einrichtung gehalten, die erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie bei ablehnenden Bescheiden in Absprache mit der Einrichtung Rechtsmittel einzulegen (z. B. für Leistungen nach SGB XI und SGB XII). Leistungsbescheide öffentlicher Kostenträger und Leistungszusagen/ Abrechnungen einer privaten Pflegepflichtversicherung legt der Bewohner der Einrichtung unver-

züglich vor. Bei fehlender oder falscher Information der Einrichtung oder der Kostenträger drohen dem Bewohner ansonsten Regresse.

2. Der Bewohner ist insbesondere verpflichtet, einen Antrag auf Festlegung eines Pflegegrades sowie der Überprüfung der Festlegung eines Pflegegrades des Bewohners durch die Pflegekassen nach schriftlicher und begründeter Aufforderung der Einrichtung zu stellen. Weigert sich der Bewohner, den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihm oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig das Leistungsentgelt nach dem nächst höheren Pflegegrades berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Erhöhung des Pflegegrades deswegen ab, hat die Einrichtung dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab Zahlung des erhöhten Entgeltes mit 5 v. H. zu verzinsen.
3. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten haben die Bewohner und deren Angehörige Mitsprache bei der Gestaltung und Dekoration der öffentlichen Bereiche.

§ 11 Verhalten in der Einrichtung und im Zimmer

Was muss innerhalb der Einrichtung beachtet werden?

1. Ein Einzelzimmer soll der Bewohner selbst mit Möbeln ausstatten. Im Doppelzimmer kann der Bewohner Möbel und andere Einrichtungsgegenstände in Absprache in sein Zimmer einbringen. Die von dem Bewohner eingebrachten elektrischen, netzabhängig betriebenen Geräte werden auf seine Kosten regelmäßig durch die Einrichtung oder auf deren Veranlassung überprüft.
2. Persönliche Gegenstände des Bewohners können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur auf Grund einer besonderen Vereinbarung begrenzt untergebracht werden.
3. Die Haltung von Kleintieren ist im Regelfall unter Einhaltung geltender Vorschriften möglich. Sie bedarf jedoch der Zustimmung der Einrichtung.
4. Bauliche Veränderungen am Zimmer sind nur mit der Zustimmung der Einrichtung zulässig. Auch die Einrichtung eines zusätzlichen, von der Haustelevonanlage unabhängigen Telefonanschlusses oder die Installation von Kameras oder sonstigen Videoübertragungsanlagen ist nur mit Zustimmung der Einrichtung möglich.

Welche Aspekte gilt es in der Einrichtung zu beachten?

§ 12 Sicherheit und Zusammenleben in der Einrichtung

1. Wenn der Bewohner die Einrichtung mit einem Besucher verlassen möchte, müssen die Verwaltung oder ein zuständiger

Mitarbeiter der Pflege benachrichtigt werden. Eine schriftliche Einverständniserklärung zum Verlassen der Einrichtung durch den gesetzlichen Vertreter muss vorliegen. Bestehen kraft gerichtlicher Anordnung oder aus zwingenden medizinisch-pflegerischen Gründen Beschränkungen, so können die Verwaltung oder die zuständigen Mitarbeiter der Pflege das Verlassen der Einrichtung untersagen. Eine bewohnerbezogene Regelung zum Verlassen des Geländes der Einrichtung in Begleitung eines angestellten Mitarbeiters im Rahmen der Betreuung und Beschäftigung wird mittels der Anlage C getroffen.

2. Mit Rücksicht auf andere Bewohner sind Rundfunk- und Fernsehempfang nur in Zimmerlautstärke möglich. Wo dies nicht ausreicht, ist ein Kopfhörer oder ein Zusatz zum Hörgerät zu verwenden.
3. Aufgrund der besonderen Gefahren, denen sich Menschen mit gerontopsychiatrischen Erkrankungen im Umgang mit Elektrogeräten aussetzen können, ist der Gebrauch von Elektrogeräten mit der Einrichtungsleitung abzusprechen. Die Verwendung von elektrischen Heizdecken (oder ähnlichem) ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.
4. Der Gebrauch von spitzen und scharfen sowie sonstigen gefährlichen Gegenständen ist aufgrund der Verletzungsgefahr mit der Einrichtungsleitung abzustimmen.
5. Aus Sicherheitsgründen dürfen die Verkehrswege in der Einrichtung nicht mit Gegenständen verstellt werden. Die öffentlich ausgehängten Brandschutzhinweise sind zu beachten. Unbeaufsichtigter Umgang mit Feuer und der Besitz von Feuerzeugen und Streichhölzern ist untersagt.
6. Alle Medikamente werden fachgerecht unter Einhaltung rechtlicher Vorgaben von der Einrichtung zentral gelagert und durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter verabreicht.

§ 13 Betreten des Zimmers und Duldung von Baumaßnahmen

Wann muss der Zugang zum Zimmer gewährt werden?

1. Die Einrichtungsleitung und von ihr Beauftragte sind berechtigt, das Zimmer zur Durchführung pflegerischer Maßnahmen, zur Reinigung der Räumlichkeiten und zur Instandhaltung zu betreten.
2. Der Bewohner hat Einwirkungen auf das Zimmer zu dulden, die zur Erhaltung und/ oder Verbesserung des Zimmers und seiner Einbauten oder des Gebäudes, der Einrichtung oder zur Einsparung von Energie erforderlich sind. Die Einrichtung hat dem Bewohner rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme deren Art, Umfang, Beginn und voraussichtliche Dauer mitzuteilen.

§ 14 Haftung

Wer haftet für Sachschäden?

1. Der Bewohner und die Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder

grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen wird empfohlen eine Hausrat- oder sonstige Sachversicherung abzuschließen. Hinweise zum Haftungsausschluss sind der Anlage D zu entnehmen.

Wird eine Haftpflichtversicherung benötigt?

2. Für Personenschäden und sonstigen Schäden außer Sachschäden haften die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gilt auch für sonstige Schäden.
3. Das Beibehalten/ der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung, die auch bei ausgeschlossener oder verminderter Verantwortlichkeit des Bewohners eintritt, wird empfohlen.

§ 15 Datenschutz

Werden persönliche Daten gespeichert und weitergegeben?

1. Die Mitarbeiter der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
2. Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten des Bewohners durch die Einrichtung erhoben, gespeichert, verarbeitet und an Dritte übermittelt werden. Die Einwilligung zur Erhebung, zur Speicherung und zur Übermittlung bedürfen der Schriftform und sind widerruflich (siehe Anlage E und F).
3. Der Bewohner hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über ihn gespeichert sind.

§ 16 Recht auf Beratung und Beschwerde

Wo können weiterführende Informationen erhalten und Beschwerden geäußert werden?

1. Der Bewohner hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage G genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren. Weitere Möglichkeiten zu Beratungen oder Informationen sind der Anlage G zu entnehmen.
2. Der Bewohner kann unter der in Anlage G aufgeführten landesweiten Rufnummer Anregungen, Hinweise und Beschwerden hinsichtlich der Pflege und Betreuung abgeben.
3. Die Rechte nach § 10 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) im Hinblick auf die Kürzung des Entgeltes bei Nicht- und Schlechtleistung bleiben unberührt.
4. An dem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeteiligungsgesetz (VSBG) bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag nimmt die Einrichtung nicht teil.

§ 17 Besondere Regelungen für den Todesfall

Wer soll im Todesfall informiert werden?

1. Im Falle des Todes des Bewohners sind zu benachrichtigen:

Person 1:

<Vorname, Name>
<Straße Nr.>, <PLZ Ort>
Tel.: <Nummer>
<ggf. Telefax, E-Mail>

<ggf. Person 2:>
<Vorname Name>
<Straße Nr.>, <PLZ Ort>
<Tel.: Nummer>
<ggf. Telefax, E-Mail>

2. Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.

§ 18 Vertragsende

Wann endet der Vertrag?

1. Beendigung des Vertragsverhältnisses
 - a. Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Bewohners.
 - b. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat die Räumung des Zimmers zu erfolgen.

Kann der Vertrag durch den Bewohner gekündigt werden?

2. Kündigung durch den Bewohner
 - a. Der Bewohner kann den Vertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgeltes ist eine Kündigung jederzeit für den Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt.
 - b. Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
 - c. Er kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

Kann die Einrichtung den Vertrag kündigen?

3. Kündigung durch die Einrichtung
 - a. Die Einrichtung kann den Vertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich und unter Angabe von Gründen und mit einer angemessenen Frist unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - (1) wenn der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 - (2) wenn der Gesundheitszustand des Bewohners sich so verändert hat, dass seine fachgerechte

Betreuung in der Einrichtung nicht mehr möglich ist,

(3) wenn der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so groblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann oder

(4) wenn der Bewohner

- für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
- in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

b. Die Kündigung wegen des Zahlungsverzugs ist ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts die Einrichtung befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

Was gilt es bei der Rückgabe des Zimmers zu beachten?

4. Rückgabe des Zimmers

- a. Hat der Bewohner bauliche Änderungen am Zimmer oder Ein- und Umbauten vorgenommen, so ist der ursprüngliche Zustand auf Kosten des Bewohners bis zur Rückgabe wieder herzustellen.
- b. Schönheitsreparaturen, deren Erforderlichkeit sich aus der bestimmungsgemäßen Nutzung des Zimmers ergibt, sind mit den Investitionsaufwendungen abgegolten. Bei übermäßiger Abnutzung oder Beschädigung des Zimmers sowie dessen Einrichtung und Einbauten tragen jedoch der Bewohner bzw. seine Erben die für die Instandsetzung erforderlichen Kosten.

Wann und in welcher Form muss sich die Einrichtung bei einem Auszug beteiligen?

5. Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten

- a. Hat der Bewohner aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt.
- b. Hat die Einrichtung nach § 18 Abs. 3a Satz 1 gekündigt, so hat sie dem Bewohner auf dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. Die Einrichtung hat auch die Kosten des Umzuges in angemessenem Umfang zu tragen.

- c. Der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Abs. 5a auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat.

§ 19 Schlussbestimmungen

Gibt es weitere Aspekte zu beachten?

1. Eine etwaige Unwirksamkeit oder Teilunwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt seine Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine andere wirksame Bestimmung ersetzen, die dem Ziel der entfallenden Bestimmung weitest möglich entspricht.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind von der Einrichtung schriftlich zu bestätigen.
3. Der Bewohner hat vor Aufnahme gem. § 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihm keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckenden Lungentuberkulose vorhanden sind (vgl. Anlage I).

Unterschriften

Bonn, den

, den

Einrichtung

Bewohner (ggf. gesetzlicher Vertreter)